



**Reglement
über die Durchführung von
Rauchgasmessungen
der Einwohnergemeinde Thayngen**

Gestützt auf

- a) die Eidg. Luftreinhalteverordnung (LRV) vom 16. Dezember 1985, in Kraft seit 1. März 1986,
- b) die Vollziehungsverordnung des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen zur Eidg. Luftreinhalteverordnung vom 2. Juni 1987,
- c) Art. 23 lit. b) Ziffer 12 der Ortsverfassung,

erlässt der Gemeinderat Thayngen folgendes Reglement:

Art. 1

Die mit Heizöl „Extra Leicht“ und mit Gasbrennstoffen betriebenen Feuerungsanlagen müssen alle zwei Jahre überprüft werden.

Art. 2

Die Emissionsmessungen werden durch einen vom Gemeinderat gewählten Kontrolleur nach den Bestimmungen der Luftreinhalteverordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV) vorgenommen.

Art. 3

Die Messungen sind gebührenpflichtig und vom Anlagebesitzer zu bezahlen. Die Höhe der Gebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

Art. 4

Bei Anlagen, deren Feuerungsaggregate regelmässig, (mindestens alle 2 Jahre) durch einen Fachmann gewartet und auf die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte kontrolliert werden, sind die Kontrollrapporte vom Eigentümer unaufgefordert der Bauverwaltung einzureichen.

Art. 5

Entspricht eine Anlage nicht den Anforderungen der LRV, erlässt der Rauchgaskontrolleur die erforderlichen Verfügungen gemäss Art. 16 Abs. 2 der Vollziehungsverordnung des Regierungsrates des Kantons Schaffhausen vom 2. Juni 1987 zur eidg. Luftreinhalteverordnung.

Art. 6

Der Rauchgaskontrolleur erstattet dem Gemeinderat jährlich schriftlich Bericht über die durchgeführten Kontrollen, deren Ergebnisse und die getroffenen Anordnungen.

Art. 7

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Thayngen, den 25. Januar 1994

Im Namen des Gemeinderates Thayngen

Der Gemeindepräsident: W. Winzeler

Der Gemeindeschreiber: E. Schöttli

Vom Regierungsrat genehmigt gemäss Regierungsratsbeschluss vom 26. April 1994.

Der Staatsschreiber:

F. Bolli